

06. Oktober 2015

Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Ausgabe 2015/2

Vorbemerkungen

Bauregelliste A Teil 1
Bauregelliste A Teil 2
Bauregelliste A Teil 3
Bezugsquellennachweis

Bauregelliste B Teil 1
Bauregelliste B Teil 2
Bezugsquellennachweis

Liste C

Bauregellisten

Impressum:

Herausgeber

Deutsches Institut für Bautechnik
vertreten durch den Präsidenten Gerhard Breitschaft
Kolonnenstr. 30 B
10829 Berlin
DEUTSCHLAND

Telefon +49 (0)30/ 78730 0
Telefax +49 (0)30/ 78730 320
E-Mail: dibt@dibt.de
www.dibt.de

© Layout: Deutsches Institut für Bautechnik

Erscheinungshinweis: Diese Publikation wird im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Die Printversion ist gegen Gebühr beim Beuth-Verlag erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	5
Bauregelliste A	10
Bauregelliste A Teil 1	11
1 Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	11
1.1 Bindemittel	
1.2 Gesteinskörnungen für Beton (Betonzuschlag)	
1.3 Betonzusätze	
1.4 Betonstähle	
1.5 Beton	
1.6 Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel	
1.7 Bauprodukte für die Instandsetzung von Betonbauteilen	
1.8 Andere Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	
2 Bauprodukte für den Mauerwerksbau	17
2.1 Künstliche Steine für Wände, Decken und Schornsteine	
2.2 Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel	
2.3 Werkmauermörtel und Drahtanker	
2.4 Vorgefertigte Bauteile aus Mauersteinen	
3 Bauprodukte für den Holzbau	19
3.1 Bauholz	
3.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe	
3.3 Vorgefertigte Bauteile	
3.4 Mechanische Holzverbindungsmitel	
3.5 Klebstoffe für tragende Holzbauteile	
4 Bauprodukte für den Metallbau	23
4.1 Bauprodukte aus unlegierten Baustählen	
4.2 Bauprodukte aus geschmiedetem Stahl	
4.3 Bauprodukte aus Gusswerkstoffen	
4.4 Bauprodukte aus Vergütungsstahl	
4.5 Bauprodukte aus nichtrostendem Stahl	
4.6 Bauprodukte aus schweißgeeignetem Feinkornbaustahl	
4.7 Bauprodukte aus Aluminium	
4.8 Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe	
4.9 Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)	
4.10 Vorgefertigte Bauteile aus Metall	
5 Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	32
6 Türen und Tore	34
7 Lager	36
8 Sonderkonstruktionen	37
9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände	38
10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung	39
11 Bauprodukte aus Glas	41

12	Bauprodukte der Grundstücksentwässerung	43
12.1	Rohre, Formstücke und Dichtmittel für Leitungen und Kanäle	
12.2	Sanitärausstattungsgegenstände und Absperreinrichtungen	
13	Abwasserbehandlungsanlagen	48
14	Feuerungsanlagen	49
14.1	Feuerstätten und Feuerungseinrichtungen	
14.2	Abgasanlagen	
15	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	52
16	Gerüstbauteile	57
17	Technische Gebäudeausrüstung	59
	Anlagen	60
Bauregelliste A Teil 2		
1	Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient	110
2	Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können	111
	Anlagen	120
Bauregelliste A Teil 3		
1	Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient	125
2	Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können	126
	Anlagen	132
	Bezugsquellennachweis	133
Bauregelliste B		
Bauregelliste B Teil 1		
1	Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung	137
1.1	Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	137
1.1.1	Bindemittel	
1.1.2	Betonzusätze	
1.1.3	Gesteinskörnungen	
1.1.5	Beton und Mörtel	
1.1.6	Vorgefertigte Bauteile aus Beton und Stahlbeton, Betongläser und Ziegel	
1.1.7	Schutz und Instandsetzung von Beton	
1.1.8	Andere Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau	

1.2	Bauprodukte für den Mauerwerksbau	139
1.2.1	Künstliche Steine für Wände, Decken und Schornsteine	
1.2.2	Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel	
1.2.3	Werkmauermörtel und Drahtanker	
1.2.4	Ergänzungsbauteile	
1.2.5	Natursteine	
1.3	Bauprodukte für den Holzbau	140
1.3.1	Bauholz	
1.3.2	Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe	
1.3.3	Vorgefertigte Bauteile	
1.3.4	Mechanische Holzverbindungsmittel	
1.4	Bauprodukte für den Metallbau	141
1.4.1	Bauprodukte aus unlegierten Baustählen	
1.4.3	Bauprodukte aus Gusswerkstoffen	
1.4.4	Bauprodukte aus Vergütungsstahl	
1.4.7	Bauprodukte aus Aluminium	
1.4.8	Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe	
1.4.10	Vorgefertigte Bauteile aus Metall	
1.5	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	142
1.6	Türen und Tore	145
1.7	Lager	145
1.8	Sonderkonstruktionen	145
1.9	Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände	146
1.10	Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung	148
1.11	Bauprodukte aus Glas	148
1.12	Bauprodukte der Grundstücksentwässerung	149
1.13	Abwasserbehandlungsanlagen	150
1.14	Feuerungsanlagen	151
1.15	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	153
1.17	Technische Gebäudeausrüstung	154
1.18	Bodenbeläge	155
2	Bauprodukte im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	156
3	Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind	157
4	Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind	159
5	Bausätze, für die europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind	163
	Anlagen	165

Bauregelliste B Teil 2

1	Technische Gebäudeausrüstung	176
2	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	182
3	Zubehörteile für den Brandschutz	185
4	Bauprodukte für den Metallbau	186
	Bezugsquellennachweis	187

Liste C **188**

1	Bauprodukte für den Rohbau	188
2	Bauprodukte für den Ausbau	188
3	Bauprodukte der Haustechnik	189
4	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	190
5	Andere Bauprodukte	190
6	Bauprodukte für Deponien	190
7	Bauprodukte für die Instandsetzung	190

Vorbemerkungen

1 Allgemeines

Die Landesbauordnungen unterscheiden zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten.

Geregelte Bauprodukte entsprechen den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln oder weichen von ihnen nicht wesentlich ab. Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte, die wesentlich von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln abweichen oder für die es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.

Die Verwendbarkeit ergibt sich:

- a) für geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit den bekannt gemachten technischen Regeln
- b) für nicht geregelte Bauprodukte aus der Übereinstimmung mit
 - der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
 - dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
 - der Zustimmung im Einzelfall.

Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Sonstige Bauprodukte sind Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht in der Bauregelliste A enthalten sind. An diese Bauprodukte stellt die Bauordnung zwar die gleichen materiellen Anforderungen, sie verlangt aber weder Verwendbarkeits- noch Übereinstimmungsnachweise.

Die Landesbauordnungen bezeichnen das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen als Bauart. Nicht geregelte Bauarten sind Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt.

Die Anwendbarkeit nicht geregelter Bauarten ergibt sich aus der Übereinstimmung mit

- der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
- dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder
- der Zustimmung im Einzelfall.

2 Bauregelliste A Teile 1, 2 und 3

2.1 Bauregelliste A Teil 1

In der Bauregelliste A Teil 1 werden in Spalte 3 im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden ausgewählte technische Regeln für Bauprodukte angegeben, die zur Erfüllung der Anforderungen der Landesbauordnungen von Bedeutung sind und die die betroffenen Produkte hinsichtlich der Erfüllung der für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen hinreichend bestimmen. Diese technischen Regeln bezeichnen die geregelten Bauprodukte. Im Einzelfall sind technische Regeln ggf. nur für bestimmte Verwendungszwecke maßgeblich. Weitere Bestimmungen sind ggf. in den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1 enthalten.

Die Bauregelliste A Teil 1 führt nicht alle technischen Regeln auf, die zur Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen bedeutsam sind. Es gibt auch zahlreiche bauaufsichtlich bedeutsame Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die dennoch nicht in der Bauregelliste aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich um "sonstige Bauprodukte" im Sinne der Landesbauordnungen. Nur beispielhaft und nicht abschließend sollen hier die Bauprodukte aus dem Gas-/Wasserbereich und der Elektroinstallation genannt werden. In diesen Bereichen gibt es ein seit vielen Jahrzehnten bewährtes System der privaten Regelsetzung und Zertifizierung, das eine Aufnahme solcher Regeln in die Listen aus bauaufsichtlicher Sicht bisher als verzichtbar erscheinen ließ. Solche Bauprodukte dürfen daher ohne bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis und ohne Ü-Zeichen verwendet werden.

Für die in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln ist in Spalte 4 ein Übereinstimmungsnachweis vorgeschrieben, der Voraussetzung für die Kennzeichnung mit dem bauaufsichtlichen Ü-Zeichen durch den Hersteller des Bauprodukts ist.

In Spalte 5 ist der Verwendbarkeitsnachweis aufgeführt, der bei wesentlicher Abweichung von einer technischen Regel zu führen ist.

2.2 Bauregelliste A Teil 2

Die Bauregelliste A Teil 2 enthält nicht geregelte Bauprodukte.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis, der Voraussetzung für die Kennzeichnung mit dem bauaufsichtlichen Ü-Zeichen durch den Hersteller des Bauprodukts ist, bezieht sich auf die Übereinstimmung des Bauprodukts mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

Ausgenommen sind die in Liste C aufgeführten nicht geregelten Bauprodukte (siehe Nummer 4 der Vorbemerkungen).

2.3 Bauregelliste A Teil 3

Die Bauregelliste A Teil 3 enthält nicht geregelte Bauarten.

Sie bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Hierbei hat der Anwender der Bauart zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Anders als für Bauprodukte führt der Übereinstimmungsnachweis für Bauarten nicht zum bauaufsichtlichen Ü-Zeichen.

3 Bauregelliste B

3.1 Allgemeines

In die Bauregelliste B werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Verordnung EU Nr. 305/2011 vom 9. März 2011 (Bauproduktenverordnung) oder nach Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - einschließlich deutscher Vorschriften - und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen und die die CE-Kennzeichnung tragen.

3.2 Bauregelliste B Teil 1

In die Bauregelliste B Teil 1 werden unter Angabe der vorgegebenen harmonisierten technischen Spezifikation (harmonisierte Normen (Abschnitt 1) oder Europäische Bewertungsdokumente (Abschnitte 2 und 3)) Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden. In der Bauregelliste B Teil 1 wird in Abhängigkeit vom Verwendungszweck festgelegt, welche Klassen und Leistungsstufen, die in den technischen Spezifikationen festgelegt sind, von den Bauprodukten erfüllt sein müssen. Welcher Klasse oder Leistungsstufe ein Bauprodukt entspricht, muss aus der Leistungserklärung erkennbar sein.

Die Aufnahme einer harmonisierten Spezifikation in die Bauregelliste B Teil 1 nach den Landesbauordnungen ist weder unbedingte Voraussetzung für das Inverkehrbringen noch für die Verwendung der Bauprodukte in Deutschland. Vielmehr trifft das DIBt im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder hier nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl. Hierbei ist die Bedeutung der Spezifikation für die Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen entscheidend.

Für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen (Abschnitt 1 der Bauregelliste B Teil 1) werden von der Europäischen Kommission bei der Bekanntmachung der harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU sog. Koexistenzperioden bekannt gemacht. Es kann sich dabei zum einen um den Übergang von nationalen Regelungen zu den europäischen Regelungen, also der harmonisierten Norm und der darauf basierenden Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung, handeln. Zum anderen kann es sich aber auch um den Übergang von einer älteren Fassung der harmonisierten Norm zu einer neueren Fassung handeln, wobei die Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung und zur Anbringung der CE-Kennzeichnung jeweils gegeben ist. Im letzteren Fall wird die ersetzte ältere Fassung der harmonisierten Norm im Amtsblatt der EU genannt.

Während der Koexistenzperiode können Bauprodukte in den EU-Mitgliedstaaten und anderen EWR-Staaten nach den jeweils parallel geltenden Regelungen in den Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf der Koexistenzperiode besteht für den Hersteller die Pflicht, bei Inverkehrbringen des Bauproduktes eine Leistungserklärung nach der harmonisierten Norm bzw. der harmonisierten Norm in der neueren Fassung zu erstellen und die CE-Kennzeichnung anzubringen.

Nach Ablauf der Koexistenzperiode zwischen nationalen und europäischen Regelungen können Bauprodukte, die vor Ablauf der Koexistenzperiode nach den jeweiligen nationalen Regelungen in den Verkehr gebracht worden sind ("Lagerbestände"), in baulichen Anlagen noch verwendet werden.

3.3 Bauregelliste B Teil 2

In die Bauregelliste B Teil 2 werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn die Richtlinien Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung nicht berücksichtigen und wenn für die Erfüllung dieser Anforderungen zusätzliche Verwendbarkeitsnachweise oder Übereinstimmungsnachweise nach den Bauordnungen erforderlich sind; diese Bauprodukte bedürfen neben der CE-Kennzeichnung auch des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) nach den Bauordnungen der Länder. Welche Grundanforderung nach Artikel 3 Absatz 1 der Bauproduktenverordnung von den Richtlinien nicht abgedeckt wird, ist in Spalte 4 der Bauregelliste B Teil 2 angegeben. Die Spalten 5 und 6 enthalten die zur Berücksichtigung die-

ser Grundanforderung nach den Bauordnungen der Länder erforderlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Grundanforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Bauproduktenverordnung sind mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz; nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

EG-Richtlinien, die die Grundanforderungen nach der Bauproduktenverordnung nicht oder nur teilweise berücksichtigen¹:

- Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt – 8. ProdSV).
- Richtlinie 2009/142/EG vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen (EU-Gasgeräte-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 7. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. ProdSV).
- Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (Heizkesselwirkungsgradrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Bauproduktengesetz (BauPG) und die Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem BauPG (BauPG HeizkesselV), Energieeinspargesetz (EnEG) und die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV).
- Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte.
In Deutschland umgesetzt durch das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinprodukte-Verordnung (MPV).
- Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsmäßigen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutz-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. ProdSV).
- Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte.
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. ProdSV).
- Richtlinie 2004/108/EG² zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).
- Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen (Maschinenrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV).
- Richtlinie 2006/95/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie).
In Deutschland umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die 1. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. ProdSV).

4 Liste C

Bauprodukte, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben, werden in die Liste C aufgenommen. Bei diesen Produkten entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise. Diese Bauprodukte dürfen kein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Bedeutung der Liste C liegt also darin, den Verzicht auf einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte kenntlich zu machen.

Ungeachtet dessen können jedoch je nach Zusammensetzung der Bauprodukte und der Art ihrer Verwendung Anforderungen im Hinblick auf den Brandschutz, Gesundheits- oder Umweltschutz gestellt sein. Solche Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus dem Verwendungsverbot für Baustoffe, die auch in Verbindung mit anderen Baustoffen leichtentflammbar sind, ferner

¹ Die Aufzählung der Rechtsgrundlagen berücksichtigt den Gesetzesstand bis April 2013. Die benannten Rechtsgrundlagen sind in ihrer aktuellen Fassung unter www.gesetze-im-internet.de (für nationale Vorschriften) und www.eur-lex.europa.eu (für europäische Vorschriften) abrufbar. Ebenso hilfreich ist die Auflistung der Rechtstexte unter www.zls-muenchen.de. Die von uns aufgeführten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen dienen lediglich der Information und beinhalten keine abschließende und tagesaktuelle Darstellung.

² Für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gilt die Richtlinie 99/5/EG; in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG).

aus stofflichen Verboten oder Beschränkungen sowie allgemeinen Vorschriften oder Grundsätzen anderer Rechtsbereiche (z. B. Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Wasserhaushaltsgesetz), aus denen einschränkende Bestimmungen abzuleiten wären.

5 Verzeichnis der technischen Zulassungen

5.1 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

Für die im Bereich der nicht geregelten Bauprodukte nach Abschnitt 1 Buchstabe b erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen macht das Deutsche Institut für Bautechnik die bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt:

- www.dibt.de>Service
- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) – Amtliches Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Erich Schmidt Verlag, www.BAZdigital.de.

5.2 Europäische technische Zulassungen

Die vom DIBt vor dem 01.07.2013 nach Art. 9 der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) erteilten europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich:

- www.dibt.de>Service

Alle vor dem 01.07.2013 nach Art. 9 der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) erteilten europäischen technischen Zulassungen, auch die von anderen Zulassungsstellen der EOTA erteilten, hat das Deutsche Institut für Bautechnik nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) – Amtliches Verzeichnis der europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Teil 5, Erich Schmidt Verlag, www.BAZ.digital.de.

5.3 Europäische Technische Bewertungen

Das Deutsche Institut für Bautechnik veröffentlicht die von ihm ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen:

- www.dibt.de >Service

6 Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

7 In der Ausgabe 2015/2 enthaltene Änderungen der Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Die Ausgabe 2015/2 der Bauregelliste A, der Bauregelliste B und der Liste C beinhaltet in den nachfolgend aufgeführten laufenden Nummern Änderungen gegenüber der Ausgabe 2014/2 und enthält die Änderungen der Bauregelliste B Teil 1, Ausgabe 2015/1.

Bauregelliste A Teil 1:

Kapitel 1	Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau: lfd. Nrn. 1.1.3, 1.1.8, 1.2.7.1, 1.2.7.2, 1.2.9, 1.2.10, 1.3.6, 1.5.9, 1.6.20 und 1.6.24
Kapitel 2	Bauprodukte für den Mauerwerksbau: lfd. Nrn. 2.1.9 bis 2.1.11, 2.2.7, 2.3.4 und 2.4.1
Kapitel 3	Bauprodukte für den Holzbau: lfd. Nr. 3.5.1
Kapitel 4	Bauprodukte für den Metallbau: lfd. Nr. 4.4.1, 4.8.17 und 4.10.2 bis 4.10.5
Kapitel 9	Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände: lfd. Nrn. 9.1, 9.9 und 9.10
Kapitel 11	Bauprodukte aus Glas: lfd. Nrn. 11.9 bis 11.12, 11.14 bis 11.17
Kapitel 12	Bauprodukte der Grundstücksentwässerung: lfd. Nrn. 12.1.13, 12.1.30, 12.1.31 und 12.2.9

- Kapitel 14 Feuerungsanlagen: lfd. Nr. 14.2.6
- Kapitel 16 Gerüstbauteile: lfd. Nr. 16.12
- Anlagen: lfd. Nrn. 1.16, 1.18, 1.40, 1.42, 1.45, 1.51, 2.9, 2.14, 3.6, 4.29, 9.5, 12.6 und 14.5

Bauregelliste A Teil 2:

- Kapitel 1 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient: lfd. Nr. 1.3 und 1.6
- Kapitel 2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können: lfd. Nrn. 2.14, 2.20, 2.29, 2.36, 2.43, 2.43.1 bis 2.43.3 und 2.50
- Anlagen: lfd. Nrn. 20 und 23

Bauregelliste A Teil 3:

- Kapitel 2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können: lfd. Nrn. 2.8 und 2.12 bis 2.14

Bauregelliste B Teil 2:

- Kapitel 1 Technische Gebäudeausrüstung: lfd. Nr. 1.10.2

Liste C:

- Kapitel 1: Bauprodukte für den Rohbau: lfd. Nr. 1.19
- Kapitel 2: Bauprodukte für den Ausbau: lfd. Nr. 2.9

8 Inkrafttreten

Aufgrund von Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2006, S. 438) werden im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder die Bauregellisten A und B und die Liste C - Ausgabe 2014/2 - geändert und als Ausgabe 2015/2 neu bekannt gemacht.

Die Bauregellisten A und B und die Liste C - Ausgabe 2015/2 - treten am 20. Oktober 2015 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Bauregellisten A und B und die Liste C - Ausgabe 2014/2 - und die Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2015/1 - außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 2015

Der Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft

Bauregelliste A

1 Bauprodukte, für die in der Bauregelliste A Teil 1 technische Regeln angegeben sind und Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, sowie Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 enthalten sind, bedürfen für ihre Verwendung eines Übereinstimmungsnachweises. Die jeweils erforderliche Art dieses Nachweises ist in Spalte 4 bzw. Spalte 5 bestimmt:

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) oder
- Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ).

Maßgebend ist die öffentlich-rechtlich geforderte Art des Übereinstimmungsnachweises, auch wenn unter Umständen in der technischen Regel etwas anderes vorgesehen sein kann. Eine in einer technischen Regel vorgesehene Fremdüberwachung ist daher öffentlich-rechtlich nicht zu beachten, wenn in der Spalte 4 bzw. Spalte 5 kein Übereinstimmungszertifikat vorgeschrieben ist.

Sind in den technischen Regeln Prüfungen von Bauprodukten, insbesondere Eignungsprüfungen, Erstprüfungen oder Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen oder Werksbescheinigungen vorgesehen, so sind diese Prüfungen im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen. Sie erfolgt nach DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3. Im Übrigen sind für die werkseigene Produktionskontrolle die in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Dabei gelten Bestimmungen für die Eigenüberwachung als Bestimmungen für die werkseigene Produktionskontrolle.

Werden Bauprodukte nicht in Serie von Betrieben hergestellt, deren Betreiber in die Handwerksrolle eingetragen sind, gelten die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle im Sinne von DIN 18200:2000-05, Abschnitt 3, bei Einhaltung der handwerklichen Regeln als erfüllt.

Die Fremdüberwachung erfolgt nach DIN 18200:2000-05, Abschnitte 4.1 und 4.3. Im Übrigen sind die für die Fremdüberwachung in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In DIN EN-Normen enthaltene Bestimmungen für den Konformitätsnachweis gelten als Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis.

Wenn die technische Regel normative Anhänge enthält, gelten diese mit, es sei denn, sie sind im Einzelfall als technische Regeln ausgenommen.

Wenn die technische Regel informative Anhänge enthält, dürfen diese angewendet werden, es sei denn, sie sind ausdrücklich von der Anwendung ausgenommen.

Werden Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemacht sind und die von diesen wesentlich abweichen, ausschließlich für Verwendungszwecke nach Liste C hergestellt und eingesetzt, so ist ein Übereinstimmungsnachweis nicht erforderlich. Eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ist in diesen Fällen nicht zulässig.

2 In der Bauregelliste A Teil 1 wird in Spalte 5 bestimmt, in welchen Fällen bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln der Verwendbarkeitsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) zu führen ist.

Bauprodukte, die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind, und Bauarten, die in der Bauregelliste A Teil 3 genannt sind, bedürfen zum Nachweis ihrer Verwendbarkeit eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (P).

3 Die Prüfstellen, die allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse erteilen, sowie die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises tätig werden, müssen für den jeweiligen Bereich nach den Landesbauordnungen anerkannt sein.

4 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

11 Bauprodukte aus Glas

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
11.1	Das Bauprodukt "Spiegelglas" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.2	Das Bauprodukt "Gussglas" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.3	Das Bauprodukt "Profilbauglas" ist in der Liste (Ausgabe 2003/2) gestrichen.			
11.4.1	Das Bauprodukt "Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.4.2	Das Bauprodukt "Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H)" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.			
11.5.1	Das Bauprodukt "Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne Beschichtung, Typ 1" ist in der Liste (Ausgabe 2002/3) gestrichen.			
11.5.2	Das Bauprodukt "Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne Beschichtung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.6	Das Bauprodukt "Gasgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas ohne oder mit Beschichtung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.7	Das Bauprodukt "Luftgefülltes Mehrscheiben-Isolierglas mit Beschichtung" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.8	Das Bauprodukt "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" ist in der Liste (Ausgabe 2008/1) gestrichen.			
11.9	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung	DIN 18008-4:2013-07 mit Ausnahme Anhang A, Anhang D (bei versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit) und Anhang E	ÜH	Z
11.10	Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9 - Floatglas - Poliertes Drahtglas - Gezogenes Flachglas - Ornamentglas - Drahtornamentglas - Profilbauglas für Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 sowie für Gewächshäuser nach Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 2.7.7	Anlage 11.5	ÜH	Z
11.11	Beschichtetes Glas nach EN 1096-4 für Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 sowie für Gewächshäuser nach Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 2.7.7	Anlage 11.6	ÜH	Z
11.12	Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2 für Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 sowie für Gewächshäuser nach Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 2.7.7	Anlage 11.7	ÜH	Z

11 Bauprodukte aus Glas

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den techn. Regeln
1	2	3	4	5
11.13	Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)	Anlage 11.11	ÜZ	Z
11.14	Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach EN 14449 für Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 sowie für Gewächshäuser nach Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 2.7.7	Anlage 11.8	ÜHP	Z
11.15	Verbundglas nach EN 14449 für Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 sowie für Gewächshäuser nach Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 2.7.7	Anlage 11.9	ÜH	Z
11.16	Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279 für Verwendung nach der Normenreihe DIN 18008 sowie für Gewächshäuser nach Liste der Technischen Baubestimmungen, lfd. Nr. 2.7.7	Anlage 11.10	ÜH	Z
11.17	Vorgefertigte begehbare Verglasung	DIN 18008-5:2013-07, mit Ausnahme Anhang A	ÜH	Z

Anlage 9.1 (2001/2)

Zu DIN 18148:2000-10

Zu Abschnitt 1: Hohlwandplatten aus Leichtbeton dürfen nur für die Herstellung von leichten Trennwänden nach DIN 4103-1:1984-07 verwendet werden.

Anlage 9.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2013/1) -

Anlage 9.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 1998/1) -

Anlage 9.4 (2001/2)

Zu DIN 18162:2000-10

Zu Abschnitt 1: Unbewehrte Wandbauplatten aus Leichtbeton dürfen nur für die Herstellung von leichten Trennwänden nach DIN 4103-1:1984-07 verwendet werden.

Anlage 9.5

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2015/2) -

Anlage 9.6 (2014/1)

Das Brandverhalten von nichtbrennbaren und schwerentflammbar werksmäßig im Nassverfahren hergestellten Mineralplatten ist nach BRL A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.1.1 bzw. 2.10.2 nachzuweisen.

Bei Produkten, die in die Klasse TVOC 3 nach Tabelle 3 und/oder FH Klasse 3 nach Tabelle 4 eingestuft sind und daher nicht in Innenräumen verwendet werden dürfen, ist im Ü-Zeichen anzugeben: "Das Produkt darf nicht in Innenräumen verwendet werden."

Anlage 10.1 (2009/1)

Zu DIN 7865-1 und DIN 7865-2

DIN 7865-2 gilt mit Ausnahme von Abschnitt 8.1 Absatz 2 und 4, Abschnitt 8.3 und Anhang A.

Hinweis: Für die Kennzeichnung des Bauproduktes gelten die Bestimmungen der Ü-Zeichenverordnung der Länder.

Die Baustoffklasse ist im Rahmen der Produktkennzeichnung anzugeben.

Anlage 11.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 11.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2002/3) -

Anlage 11.3

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 11.4

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 11.5 (2006/1)

1 Biegezugfestigkeit

Die Einhaltung der charakteristischen Werte der Biegezugfestigkeit nach Tabelle 1 ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch Prüfung nach DIN EN 1288 sicherzustellen.
Die Übereinstimmung mit den geforderten Werten ist durch Herstellererklärung nachzuweisen.

Tabelle 1

Glaserzeugnis	Norm	Mindestwert der charakteristischen Biegezugfestigkeit (5% Fraktile bei 95% Aussagewahrscheinlichkeit) in N/mm ²
Floatglas	DIN EN 572-2:2004-09	45
Poliertes Drahtglas	DIN EN 572-3:2004-09	25
Ornamentglas	DIN EN 572-5:2004-09	25
Drahtornamentglas	DIN EN 572-6:2004-09	25

Die charakteristische Biegezugfestigkeit nach Tabelle 1 von 45 N/mm² gilt als eingehalten, wenn die durchgeführte Versuchsreihe Tabelle 2 genügt. Für den Wert von 25 N/mm² gilt Entsprechendes nach Tabelle 3.

Tabelle 2: Überprüfungen der charakteristischen Biegefestigkeit von 45 N/mm² (5% Fraktile, 95% Aussagewahrscheinlichkeit), jeweils Mindest-Mittelwert in N/mm²

Probenanzahl	Variationskoeffizient				
	0,28	0,25	0,20	0,15	0,10
5	n.z.*	n.z.*	n.z.*	83	51
10	n.z.*	n.z.*	88	59	43
20	128	102	71	52	41
30	110	91	66	50	40

* nicht zulässig

Tabelle 3: Überprüfungen der charakteristischen Biegefestigkeit von 25 N/mm² (5% Fraktile, 95% Aussagewahrscheinlichkeit), jeweils Mindest-Mittelwert in N/mm²

Probenanzahl	Variationskoeffizient				
	0,28	0,25	0,20	0,15	0,10
5	n.z.*	n.z.*	n.z.*	46	28
10	n.z.*	n.z.*	49	33	24
20	71	57	39	29	23
30	61	51	37	28	22

* nicht zulässig

Die Proben dürfen zur Erreichung eines kleineren Variationskoeffizienten durch Berieselung mit Aluminiumkorund P16 aus 1 m Höhe vorgeschädigt werden. Dabei muss die Zeit zwischen Berieselung und Prüfung (Raumtemperatur, 50-65% rel. Luftfeuchtigkeit) kleiner als 60 Minuten sein.

Der Nachweis der Einhaltung der in Tab. 1 geforderten Mindestwerte der charakteristischen Biegefestigkeit gilt auch als erbracht, wenn bei einer Versuchsserie von mindestens 20 Prüfkörpern der geforderte Mindestwert nicht unterschritten wird.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "BRL A Teil 1 Anlage 11.5" und die Kurzbezeichnung des Basiserzeugnisses aufzuführen (z.B. "DIN EN 572-2:2004-09" für Floatglas). Zusätzlich ist der charakteristische Wert der Biegezugfestigkeit anzugeben.

Anlage 11.6 (2006/1)

1 Biegezugfestigkeit

Für die Beschichtung sind Basisglasprodukte nach Bauregelliste A Teil 1 zu verwenden. Der Beschichtungsbetrieb hat durch Herstellererklärung zu bestätigen, dass die in der Bauregelliste A Teil 1 geforderten Mindestwerte der charakteristischen Biegezugfestigkeit des verwendeten Basisglasproduktes auch nach der Beschichtung noch eingehalten sind.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "BRL A Teil 1 Anlage 11.6" und die Kurzbezeichnung des Basiserzeugnisses aufzuführen. Zusätzlich ist der charakteristische Wert der Biegezugfestigkeit anzugeben.

Anlage 11.7 (2006/1)

1 Biegezugfestigkeit und Bruchbild

Folgende Eigenschaften sind durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers zu gewährleisten:

- Die Biegefestigkeit nach DIN EN 12150-1:2000-11 Tabelle 6 ist einzuhalten.
- Die Brucheigenschaften von ESG nach EN 12150-2 stehen im direkten Zusammenhang mit dem Maß der eingepprägten Oberflächendruckspannung. Die Scheiben sind deshalb so vorzuspannen, dass gewährleistet ist, dass Scheiben in jeder hergestellten Abmessung das in DIN EN 12150-1:2000-11 für Testscheiben definierte Bruchbild aufweisen.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "ESG nach BRL A Teil 1 Anlage 11.7" aufzuführen. Zusätzlich ist der charakteristische Wert der Biegezugfestigkeit anzugeben.

Anlage 11.8 (2014/2)

1 Verwendbare Glaserzeugnisse und PVB-Folie

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) muss aus Glaserzeugnissen nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10, ausgenommen Profilbauglas, 11.11 (mit Beschichtungen auf der von der PVB-Folie abgewandten Seite), 11.12 und 11.13 mit Folien aus Polyvinyl-Butyral (PVB) als Zwischenlage hergestellt werden. Die PVB-Folie muss folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3:2003-07 (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur: 23 °C) aufweisen:

- Reißfestigkeit: > 20 N/mm²
- Bruchdehnung: > 250 %

Diese Eigenschaften sind vom Hersteller der Folien durch Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 zu bestätigen.

Zur Prüfung des Verbundes ist ein Kugelfallversuch nach DIN 52338:1985-09 an Prüfkörpern mit einem Aufbau 3 mm Floatglas/0,38 mm PVB-Folie/3 mm Floatglas durchzuführen, wobei die Abwurfhöhe vier Meter zu betragen hat. Der Versuch gilt als bestanden, wenn die Kugel den Versuchskörper nicht durchschlägt. Das Floatglas muss der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 entsprechen.

Für die PVB-Folie gelten die Grenzabmaße nach DIN EN ISO 12543-5:2011-12, Abschnitt 4.1.2.1. Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 4.2.4. Für den Versatz der Bohrlöcher, die vor der Herstellung des Verbundes gefertigt werden müssen (z.B. bei ESG-Scheiben), gilt ein Grenzabmaß von ± 2,0 mm.

2 Werkseigene Produktionskontrolle und Erstprüfung

2.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

- Dokumentation der Lagerungsbedingungen der geöffneten Rollen der PVB-Folie
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des VSG verwendeten relevanten Produktionsparameter (z.B. Druck- und Temperaturführung im Autoklaven)
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des VSG nach DIN EN ISO 12543-6:2012-09
- Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2:2011-12, Abschnitt 5.1 an Probekörpern mit dem Aufbau 3/0,38 PVB/3
- Kugelfallversuch nach Abschnitt 1 dieser Anlage einmal monatlich an mindestens fünf Prüfkörpern.

2.2 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind die unter Abschnitt 2.1 dieser Anlage genannten Prüfungen von einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen.

3 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach BRL A Teil 1 Anlage 11.8" aufzuführen.

Anlage 11.9 (2007/1)

1 Verwendbare Glaserzeugnisse

Bei der Herstellung von Verbundglas dürfen nur Glaserzeugnisse nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10, ausgenommen Profilbauglas, 11.11, 11.12, 11.13 und 11.14 verwendet werden.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Verbundglas nach BRL A Teil 1 Anlage 11.9" aufzuführen.

Anlage 11.10 (2007/1)

1 Verwendbare Glaserzeugnisse

Bei der Herstellung von Mehrscheiben-Isolierglas dürfen nur Glaserzeugnisse nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10, ausgenommen Profilbauglas, 11.11, 11.12, 11.13, 11.14 und 11.15 verwendet werden.

2 Wesentliche Merkmale für das Ü-Zeichen

Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Mehrscheiben-Isolierglas nach BRL A Teil 1 Anlage 11.10" aufzuführen.

Anlage 11.11 (2012/1)

Zusätzliche Bestimmungen zur Herstellung von heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H)

1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) ist aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 herzustellen, das aus Floatglas nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 hergestellt wird. Das Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) darf auch emailliert oder nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 beschichtet sein. Die Kanten sind nach DIN EN 12150-1 entweder gesäumt (KGS), maßgeschliffen (KGM), geschliffen (KGN) oder poliert (KPO) auszuführen. Jede Scheibe ist einer Heißlagerung nach Abschnitt 2.1 zu unterziehen.

Nach der Heißlagerung gelten für die Bruchstruktur und die Biegefestigkeit die Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 11.7, Abschnitt 1.

2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.1 Herstellung

Die ESG-Scheiben sind nach Abschnitt 1 herzustellen und nach Abkühlung auf Raumtemperatur einer Heißlagerung zu unterziehen. Der Abstand der ESG-Scheiben untereinander muss mindestens so groß sein wie der Abstand, der bei der Erstprüfung des Bauprodukts eingehalten wurde. Empfohlen wird ein Wert von mindestens 20 mm. In der Aufheizphase ist die Glasmasse mit der in der Erstprüfung festgelegten Aufheizrate zu erwärmen, wobei eine maximale Temperatur von 320 °C an keiner Stelle der gesamten Glasmasse überschritten werden darf. Die Aufheizphase gilt als abgeschlossen, sobald die gesamte Glasmasse eine Temperatur von mindestens 280 °C besitzt. Bei der anschließenden Haltezeit von mindestens vier Stunden ist sicherzustellen, dass die Temperatur der gesamten im Ofen befindlichen Glasmasse den Bereich von 280 °C bis 320 °C auch kurzfristig nicht verlässt. Während der Haltezeit sollte eine Glastemperatur von 290 °C bis 300 °C angestrebt werden. Bei Abweichung vom vorgeschriebenen Temperaturbereich oder Unterschreitung der Haltezeit darf die Charge höchstens einer weiteren Heißlagerung unterzogen werden. Chargen mit einer Überschreitung der Temperaturobergrenze von 320 °C sind auszusondern. Die während der Erstprüfung nach Abschnitt 3.3 festgelegten Herstellungsbedingungen sind einzuhalten. Die Scheiben sind nach der Heißlagerung auf sichtbare Beschädigungen der Glaskanten zu überprüfen.

2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.3 Kennzeichnung

Die ESG-H-Scheiben müssen den in Abschnitt 1 genannten Eigenschaften und den Herstellbedingungen nach Abschnitt 2.1 entsprechen und sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kurzbezeichnung des Bauprodukts lautet hierbei "ESG-H nach BRL A Teil 1 Anlage 11.11".

Die ESG-H-Scheiben sind mit folgenden Angaben - ggf. unter Verwendung nachvollziehbarer Abkürzungen - dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen:

- Hersteller, ggf. Herstellwerk
- ESG-H
- Zertifizierungsstelle

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Die Nennung des Herstellers (Fußnote: Hersteller einer ESG-H-Scheibe ist derjenige Betrieb, der die Heißlagerung durchführt.) ist erforderlich. Wenn der Name des Herstellers eine eindeutige Zuordnung der ESG-H-Scheiben zu dem Herstellwerk nicht ermöglicht, ist zusätzlich die Angabe des Herstellwerks erforderlich. Anstelle des Namens des Herstellers kann auch der Vertreiber des Bauprodukts mit Angabe des Herstellwerks genannt werden. Die Angabe des Herstellwerks darf verschlüsselt erfolgen, wenn sich beim Hersteller oder Vertreiber und bei der Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle das Herstellwerk jederzeit eindeutig ermitteln lässt.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung von ESG-H nach Abschnitt 1 mit den Bestimmungen dieser Anlage muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller von ESG-H eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Der zuständigen obersten Baubehörde ist auf Verlangen von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

3.2.1 Allgemeines

In jedem Herstellwerk der ESG-H-Scheiben ist für jeden Ofen eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Anlage entsprechen.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Betriebs ist das Personal zu benennen, das die im Folgenden geregelten Arbeiten ausführt. Die werkseigene Produktionskontrolle soll dabei mindestens die in den Abschnitten 3.2.2 und 3.2.3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

3.2.2 Kontrolle und Prüfungen, die bei der Durchführung der Heißlagerung für ESG-H-Scheiben durchzuführen sind:

Die Daten aller während der Erstprüfung für eine zuverlässige Temperaturführung des Ofens festgelegten Steuerelemente, die Beschreibung der Ofenbeladung und die Glasbruchrate sind in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle zu dokumentieren.

Die Übereinstimmung mit den nach Abschnitt 2.1 festgestellten Herstellungsbedingungen ist zu kontrollieren. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, so dürfen die Scheiben nicht als ESG-H-Scheiben gekennzeichnet und nicht als solche verwendet werden.

Alle Scheiben sind nach der Heißlagerung auf Kantenverletzungen zu überprüfen. Scheiben mit Kantenverletzungen, die eine Tiefe von mehr als 5% der Glasdicke besitzen, dürfen nicht als ESG-H-Scheiben verwendet werden.

Die Überprüfung der Biegezugfestigkeit ist in Abstimmung mit der fremdüberwachenden Stelle produktionsbegleitend so durchzuführen, dass mangelhafte Chargen rechtzeitig erkannt werden. Mindestens fünf Proben pro Jahr sind nach DIN EN 1288-3 (Vierschneiden-Verfahren) pro hergestellter Glasnennstärke zu prüfen. Bei der Herstellung von ESG-H aus Gläsern mit festigkeitsmindernden Beschichtungen sind zusätzlich je Beschichtungsart mindestens fünf Proben pro Jahr und pro hergestellter Glasnennstärke zu prüfen.

3.2.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Adresse des Einbauortes. Ist diese nicht bekannt, so ist der Abnehmer der Scheiben aufzuzeichnen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung der ESG-H-Scheiben

Im Rahmen der Fremdüberwachung der ESG-H-Scheiben ist eine Erstprüfung durchzuführen. Die Erstprüfung umfasst die Kalibrierung der Ofenanlage sowie eine Produktprüfung. Die Kalibrierung ist an jeder Ofenanlage durchzuführen. Hierbei müssen für alle relevanten Beladungszustände für die jeweils gesamte Glasmasse die Temperaturvorgaben von Abschnitt 2.1 eingehalten werden. Für diesen Nachweis hat die Überwachungsstelle während mindestens zweier Probeläufe – einer davon mit maximaler und einer mit minimaler Beladung - die Temperatur der Glasoberfläche an kritischen Punkten der Ofenbeladung zu erfassen. Alle wesentlichen Ofendaten (Temperatur-Zeit-Diagramm der Umluft, Lage von für die Ofenführung erforderlichen Temperaturfühlern etc.) und die Beschreibung der maximalen und minimalen Beladungszustände (z.B. Anzahl Scheiben, minimaler Scheibenabstand, Position der Glasböcke) sind als Vorgabe für den späteren Betrieb des Heißlagerungsofens zu dokumentieren. Sollen wesentliche Produktionsbedingungen (z.B. bei Umbau oder Reparatur der geprüften Anlage) geändert werden, so ist der Hersteller verpflichtet, die fremdüberwachende Stelle zu informieren, welche über eine Wiederholung der Erstprüfung entscheidet.

Alle zwei Jahre ist für jeden Ofen eine Wiederholung der Kalibrierung durchzuführen. Der Umfang der Prüfung wird von der fremdüberwachenden Stelle festgelegt und kann z.B. die Messung eines Beladungszustandes unter produktionsstypischen Bedingungen sein. Auf diese zweijährliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Hersteller über geeignete Messmittel verfügt und nach den Vorgaben der fremdüberwachenden Stelle eigene Messungen durchführt. In diesem Fall legt die fremdüberwachende Stelle den Überwachungszyklus dieser Prüfung fest.

Im Rahmen der Erstprüfung ist der Wert der charakteristischen Biegezugfestigkeit sowie die Bruchstruktur nach DIN EN 12150-1 für jede Nennstärke zu bestimmen. In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen, in den ersten beiden Herstelljahren jedoch mindestens zweimal jährlich.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 12.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2014/2) -

Anlage 12.2 (1999/2)

Zu DIN 588-1:1996-11

Zu Abschnitt 4.1 Allgemeine Werkstoffzusammensetzung

Die technische Regel gilt nur für die unter Typ NT (asbestfreie Technologie) aufgeführten Produkte.

2 Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Verwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.39	Das Bauprodukt "Normalentflammbare kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen für Bauwerksabdichtungen" ist in der Liste (Ausgabe 2014/2) gestrichen.			
2.40	Selbsttätig schließende Zapfventile	P	DIN EN 13012:2002-03	ÜHP
2.41	Revisionsklappen für vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle nach lfd. Nr. 2.7, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-11:1985-12	ÜH
2.42	Revisionsklappen für Unterdecken, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden	P	DIN 4102-2:1977-09 außer dem Abschnitt 6.2.7, in Verbindung mit Abschnitt 5.1 Absatz c der DIN 4102-11:1985-12	ÜH
2.43.1	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	P	DIN 18008-4:2013-07, nach Anhang A, Anhang D und Anhang E; zusätzlich gilt: Anlage 23	ÜH
2.43.2	Punkthalter ohne Kugelgelenk mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	P	DIN 18008-3:2013-07, Anhang D	ÜH
2.43.3	Vorgefertigte begehbare Verglasungen mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit	P	DIN 18008-5:2013-07, Anhang A	ÜH
2.43	Das Bauprodukt "Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung" wird unter lfd. Nr. 2.43.1 aufgeführt.			
2.44	Hochfeuerhemmende Bauteile, deren tragende, aussteifende und raumabschließende Teile aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben	P	für die Anforderungen des Brandschutzes: Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise - HFHHolzR (2004-07) in Verbindung mit Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 für den Schallschutz: DIN EN ISO 10140-1:2012-05, DIN EN ISO 10140-2, -3, -4 und -5:2010-12, DIN EN ISO 717-1, -2:2013-06 für die Absturzsicherung: ETB-Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern" (1985-06)	ÜZ
2.45	Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Holzbauteile	P	Prüfplan für Beschichtungs- und Einhausungssysteme zur Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Holzbauteile (2005-10)	ÜHP
2.46	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10216-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	P	DIN EN 10045-1:1991-04	ÜHP
2.47	Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegiertem Stahl nach EN 10217-1 für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	P	DIN EN 10045-1:1991-04	ÜHP

Anlage 19 (2010/2)

Zu DIN 4102-11:1985-12

Zu Abschnitt 3.1 Nachweis mit Brandversuchen
Abweichend von Abschnitt 3.1 genügt ein Probekörper für die Brandprüfung.

Zu Abschnitt 4.2.3 Probekörper und Prüfanordnung
Abweichend von Abschnitt 4.2.3 wird auf die Durchführung von Brandprüfungen an Rohrpost- und Staubsaugleitungen bei einem Arbeitsdruck von -0,5 bar verzichtet.

Zu Abschnitt 4.2.4.1 Brandversuch mit minimaler Beanspruchung
Der Abschnitt 4.2.4.1 entfällt.

Zu Abschnitt 4.2.4.2 Brandversuch mit der Einheits-Temperaturzeitkurve
Abweichend von Abschnitt 4.2.4.2 entfallen die Messstellen zur Ermittlung der mittleren Temperaturerhöhung in 10 cm und 60 cm Abstand von Wand oder Decke.

Zu Abschnitt 4.2.4.3 Brandversuch mit Schwelfeuerbeanspruchung
Der Abschnitt 4.2.4.3 entfällt.

Anlage 20

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2015/2) -

Anlage 21 (2011/2)

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit für die Verbindungen und Befestigungen ist jeweils das aus den Prüfergebnissen ermittelte 5 % Quantil mit 75%iger Aussagewahrscheinlichkeit.

Anlage 22 (2013/2)

Die Prüfgrundsätze bestehen aus dem in den Kapiteln 2 - 7 beschriebenen Prüfverfahren der ETAG 005 "Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen", Teile 1 bis 8, veröffentlicht im Bundesanzeiger, Jg. 53, Nr. 200a, 25.10.2001 und Jg. 57, Nr. 102a, 04.06.2005. Weiterhin sind die im Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. 2.3 genannten Anwendungsregelungen anzuwenden.

Hinweis: Die Erteilung europäischer technischer Zulassungen (ETA) nach ETAG 005 ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Anlage 23 (2015/2)

Für den versuchstechnischen Nachweis der Tragfähigkeit von punktförmigen Lagerungskonstruktionen (Punkthalter) gilt BRL A T 2 lfd. Nr. 2.43.2.

Für zweiseitig linienförmig gelagerte Einfachverglasungen der Kategorie A darf anstelle des im letzten Satzes des Kapitels A.1.9. geforderten Versuches alternativ auch nur die stoßzugewandte Glastafel mit dem Körner gebrochen werden, welche dann jedoch durch einen Pendelschlag mit einer Fallhöhe von 450 mm zu prüfen ist.

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen (Dachhaut), an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-7:1998-07 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23:2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187:2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23:2011-10 Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187:2012-03 Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16459:2014-03 Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A und DIN EN 13501-5:2010-02 und Anlage 0.1.3 der Bauregelliste A Teil 1	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.9	Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN 4102-12:1998-11	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.10	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	Je nach Bauart gilt: <i>für die Feuerwiderstandsdauer:</i> DIN 4102-6:1977-09 in Verbindung mit Anlage 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1 und mit DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 14 der Bauregelliste A Teil 2 oder DIN EN 1363-1:2012-10, DIN EN 1366-1:1999-10 in Verbindung mit DIN EN 13501-3:2010-02 und Anlage 0.1.2 der Bauregelliste A Teil 1 und mit DIN EN 1366-8:2004-10 in Verbindung mit Anlage 15 der Bauregelliste A Teil 2 <i>für den Schallschutz:</i> DIN 52210-6:2013-07	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.11	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Ausgenommen sind Entrauchungsklappen für ventilatorbetriebene Entrauchungsanlagen. Satz 2 aus lfd. Nr. 2.1 gilt entsprechend.	P	DIN V 18232-6:1997-10 in Verbindung mit Anlage 16 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶
2.12	Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	P	DIN 18008-4:2013-07, Anhang A, Anhang D und Anhang E; zusätzlich gilt: Anlage 23 der Bauregelliste A Teil 2	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

2 Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können

Lfd. Nr.	Bauart	Anwendbarkeitsnachweis	anerkanntes Prüfverfahren nach	Übereinstimmungsnachweis
1	2	3	4	5
2.13	Das Bauprodukt "Bauarten zur Errichtung von Abgasanlagen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden" ist in der Liste (Ausgabe 2015/2) gestrichen.			
2.14	Begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung und Resttragfähigkeit	P	DIN 18008-5:2013-07, Anhang A	Übereinstimmungserklärung des Anwenders ⁶

⁶ Siehe Vorbemerkungen zur Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C, Abschnitt 2.3

Bauregelliste B**Teil 1**

- Konsolidierte Lesefassung -*)

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

1 Als Norm wird in Spalte 3 die europäische Kurzbezeichnung der harmonisierten Norm angegeben, wie sie auch als Angabe bei der CE-Kennzeichnung zu verwenden ist. Bei der Übernahme der harmonisierten Normen in das Normenwerk des DIN wird der europäischen Kurzbezeichnung der Zusatz "DIN" vorangestellt.

2 In Europäischen Normen enthaltene informative Anhänge ZA gelten als Bestandteil der harmonisierten Normen.

3 Anwendungsnormen bzw. Anwendungsregelungen sind in der Liste der Technischen Baubestimmungen oder in sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik enthalten. Gibt es solche Anwendungsnormen oder Anwendungsregeln nicht, handelt es sich bei der Verwendung des Bauprodukts um nicht geregelte Bauarten. Für deren Anwendung ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, wenn dies im Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen so festgelegt ist oder sich aus den Anlagen E von Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen ergibt.

4 Die Verordnung EU Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) hat die Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) am 01.07.2013 abgelöst. Bauprodukte, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als mit der Bauproduktenverordnung konform. Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie ausgestellt wurde (Art. 66 Bauproduktenverordnung).

2 und 3 Bauprodukte und Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind

1 Bauprodukte, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als mit der Bauproduktenverordnung konform. Leitlinien, die vor dem 01.07.2013 gemäß Artikel 11 der Bauproduktenrichtlinie veröffentlicht worden sind, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden. Europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwendet werden (Art. 66 Bauproduktenverordnung).

4 und 5 Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

1 Bauprodukte, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht worden sind, gelten als mit der Bauproduktenverordnung konform. Europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwendet werden (Art. 66 Bauproduktenverordnung).

*) technischer Inhalt gegenüber den Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2015/1 - unverändert

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.9 Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände
- 1.10 Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung
- 1.11 Bauprodukte aus Glas

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.9.18	Gipsplatten mit Vliesarmierung	EN 15283-1:2008+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-1:2009-12	Anlage 01
1.9.19	Gipsfaserplatten	EN 15283-2:2008+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-2:2009-12	Anlage 01
1.9.20	Dekorative Wandbekleidungen in Rollen- und Plattenform	EN 15102:2007+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15102:2011-12	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/9.3
1.9.21	Lichtdurchlässige, einschalige profilierte Platten aus Kunststoff für Innen- und Außenanwendungen an Dächern, Wänden und Decken	EN 1013:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1013:2013-03	Anlage 01
1.10.1	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707:2004+A2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13707:2009-10	Anlage 01
1.10.2	Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13967:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13967:2012-07	Anlage 01
1.10.3	Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13969:2004 und EN 13969/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13969:2007-03	Anlage 01
1.10.4	Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	EN 13956:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13956:2013-03	Anlage 01
1.10.5	Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen	EN 14909:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14909:2012-07	Anlage 01
1.10.6	Bitumen-Mauersperrbahnen	EN 14967:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14967:2006-08	Anlage 01
1.10.7	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton	EN 14695:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14695:2010-05	Anlage 01
1.10.8	Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen zur Bauwerksabdichtung	EN 15814:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15814:2013-01	Anlage 01
1.10.9	Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen und Plattenbelägen	EN 14891:2012+AC:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14891:2013-07	Anlage 01
1.11.1	Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas: - Floatglas - Poliertes Drahtglas - Gezogenes Flachglas - Ornamentglas - Drahtornamentglas - Profilbauglas	EN 572-9:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01	Anlage 01

1 Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung

- 1.11 Bauprodukte aus Glas
-
- 1.12 Bauprodukte für die Grundstücksentwässerung

Lfd. Nr.	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Norm	
1	2	3	4
1.11.2	Beschichtetes Glas	EN 1096-4:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01	Anlage 01
1.11.3	Das Bauprodukt "Borosilicatgläser" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.11.4	Das Bauprodukt "Glaskeramik" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.11.5	Teilvorgespanntes Kalknatronglas	EN 1863-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01	Anlage 01
1.11.6	Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas	EN 12150-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01	Anlage 01
1.11.7	Das Bauprodukt "Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.11.8	Das Bauprodukt "Thermisch vorgespanntes Borosilikat-Einscheibensicherheitsglas" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.11.9	Das Bauprodukt "Erdalkali-Silicatglas" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.11.10	Mehrscheiben-Isolierglas	EN 1279-5:2005+A2:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2010-11	Anlage 01
1.11.11	Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas	EN 14449:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07	Anlage 01
1.11.12	Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas	EN 14179-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08	Anlage 01
1.11.13	Das Bauprodukt "Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.11.14	Glassteine und Betongläser	EN 1051-2:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1051-2:2007-12	Anlage 01
1.12.1	Das Bauprodukt "Fäkalienhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.12.2	Das Bauprodukt "Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.12.3	Das Bauprodukt "Fäkalienhebeanlagen zur begrenzten Verwendung für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.12.4	Das Bauprodukt "Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.12.5	Das Bauprodukt "Einstieg- und Kontrollschächte für Abwasserkanäle und Abwasserleitungen aus Faserzementrohren" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.12.6	Rückstauverschlüsse für Gebäude	EN 13564-1:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13564-1:2002-10	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/12.2
1.12.7	Das Bauprodukt "Belüftungsventile für Entwässerungssysteme" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		

2 Bauprodukte im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt		In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Zulassungsleitlinie ²	
1	2	3	4
2.3.4.5	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/3.7
2.4.1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016, Teile 1 bis 4	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 07 und 08
2.4.4.13	Silikonklebstoff für geklebte Glaskonstruktionen	ETAG 002, Teil 1	Anlage 01
2.6.1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001, Teile 1 bis 6	Anlage 01
2.6.3.1	Das Bauprodukt "Blechformteile" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
2.6.4.2.1	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014	Anlage 01
2.6.4.2.2	Das Bauprodukt "Kunststoffdübel als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen zur Verankerung im Beton und Mauerwerk" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
2.6.4.3	Das Bauprodukt "Metall-Injektionsdübel zur Verankerung im Mauerwerk" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
2.11.4.1	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschießen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen - Linienförmige Fugenabdichtungen	ETAG 026, Teile 1, 2 und 3	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07
2.11.6.1.1	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1, 3 und 4	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07
2.11.6.1.2	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018, Teile 1 und 2	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 07 und 2/1
2.11.6.3	Feuerschutzmittel	ETAG 028	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02 und 07

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA) / ETA ohne Leitlinie") zusammen.

² In der jeweils geltenden Fassung

3 Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz		In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
	Bezeichnung	Zulassungsleitlinie ²	
1	2	3	4
3.1.7.1	Bausätze für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen	ETAG 033	Anlage 01
3.1.7.2	Das Bauprodukt "Fahrbahnübergänge für Straßenbrücken" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
3.2.3.1	Bausätze für den Holzrahmenbau	ETAG 007	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 08 und 1/3.7
3.2.3.2	Bausätze für Blockhäuser	ETAG 012	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 08 und 1/3.7
3.2.4.1.1	Bausätze für Gebäude aus Metallrahmen	ETAG 025	Anlage 01
3.2.4.1.2	Bausätze für Gebäude aus Stahlbetonrahmen	ETAG 024	Anlage 01
3.2.5.2	Bausätze für Kühlhäuser	ETAG 021, Teile 1 und 2	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
3.3.1.14	Bausätze zur Vorspannung von Tragwerken	ETAG 013	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 3/2
3.3.5.5	Nichtlasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme, bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton	ETAG 009	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
3.4.1.2	Bausätze für die Dämmung von Umkehrdächern	ETAG 031	Anlage 01
3.4.1.9	Selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausysteme	ETAG 010	Anlage 01
3.4.2.1	Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	ETAG 005, Teile 1 bis 8	Anlage 01
3.4.2.2	Mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme	ETAG 006	Anlage 01
3.4.4.2	Bausätze aus vorgefertigten Wärmedämmelementen für Außenwandbekleidungen	ETAG 017	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 3/1
3.4.4.8	Bausätze für Außenwandbekleidungen	ETAG 034, Teile 1 und 2	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 08 und 3/3
3.4.4.11	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht	ETAG 004	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
3.4.4.13	Geklebte Glaskonstruktionen	ETAG 002, Teile 1, 2 und 3	Anlage 01
3.5.3.2	Bausätze für Abdichtungen von Wänden und Böden in Nassräumen	ETAG 022	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA) / ETA ohne Leitlinie") zusammen.

² In der jeweils geltenden Fassung

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.3.2.7	Das Bauprodukt "Dachfachwerkträger" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.2.8	Das Bauprodukt "Stahlträger mit speziellem Verbindungsverfahren" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.2.14	Seilnetzkonstruktionen	Anlage 01
4.3.2.15	Amorphe Metallfasern für Beton	Anlage 01
4.3.2.16	Das Bauprodukt "Wand- und Dachsysteme mit verdeckten Befestigungen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.3.1	Das Bauprodukt "Modulare Bauelemente" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.3.2	Das Bauprodukt "Stahltrapezprofilblech zur Verwendung in Deckensystemen in Kombination mit Stahlbetonrippendecken" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.4.6	Das Bauprodukt "Plattenförmige Kreuzlagen-Holzelemente für tragende Bauteile in Bauwerken" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.4.7	Das Bauprodukt "Holzbaulemente für Wände, Dächer und Decken/Böden" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.4.9	Das Bauprodukt "Leichter Holzbauträger" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.3.4.20	Balken aus ein bis vier auf Zugfestigkeit geprüften keilgezinkten Hölzern	Anlage 01
4.3.6.8	Das Bauprodukt "Selbstbohrende Schrauben als Holzverbindungsmittel" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.4.2.12	Das Bauprodukt "Bitumenschindeln mit Zelluloseeinlage" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.4.2.16	Das Bauprodukt "Verbundabdichtung" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.4.2.18	Das Bauprodukt "Dachunterspannbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.4.2.30	Tragende Verbundplatten mit integrierten Rippen für Bedachungen	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 02, 06, 07 und 08
4.4.4.12	Gepresste organisch oder anorganisch beschichtete Mineralwolleplatten einschließlich ihrer Befestigung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 4/8
4.4.4.32	Acrylat-Klebeband für die Anwendung bei geklebten Glaskonstruktionen oder Fassaden	Anlage 01
4.4.4.33	Das Bauprodukt "Außenwand-Dämmelemente bekleidet mit Ziegel- oder Kalksandsteinriemchen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.4.5.12	Das Bauprodukt "Mehrachsig, verdeckt liegende Türbänder" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.4.5.13	Das Bauprodukt "Sicherheitseinrichtung im Zusammenhang mit der Verplombung von Notausgängen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.5.1.5	Das Bauprodukt "Schallabsorptionskörper für Innenräume" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.5.2.2	Profilierte Bewehrungsbleche für Verbundboden-Systeme	Anlage 01
4.5.2.4	Das Bauprodukt "Polyurethan-gebundene Mineralmatte zur Anwendung für die Trittschalldämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.5.2.11	Gummifasermatten zur Trittschalldämmung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
4.5.3.4	Das Bauprodukt "Trockenmischung aus bitumenummanteltem Polystyrolgranulat zur Trittschalldämmung" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

4 Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bauprodukt	In Abhängigkeit vom Verwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
4.5.4.5	Das Bauprodukt "Homogene Verbundplatten für Innenwandverkleidungen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.5.4.6	Das Bauprodukt "Gipsgebundene Spanplatte" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.5.4.7	Zementgebundene Bauplatte	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 02
4.5.5.6	Spezial gezogenes Flachglas	Anlage 01
4.6.1.1	Das Bauprodukt "Ankerschienen" ist in der Liste (2015/1) gestrichen.	
4.6.1.12	Das Bauprodukt "Spezialdübel zur Sicherung von Wetterschalen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.1.13	Spreizdübel mit Gummiteil	Anlage 01
4.6.1.14	Das Bauprodukt "Einbetonierte Ankerbolzen aus geripptem Betonstahl" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.1.15	Das Bauprodukt "Stahlplatte mit angeschweißten Ankerbolzen, die einbetoniert werden" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.1.16	Das Bauprodukt "Befestigungsmittel für Fassadenbekleidungen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.1.19	Spezialdübel für Wärmedämm-Verbundsysteme	Anlage 01
4.6.1.20	Das Bauprodukt "Betonschraube zur Verankerung in Normalbeton" ist in der Liste (2015/1) gestrichen.	
4.6.1.21	Das Bauprodukt "Metalldübel zur Verankerung in Porenbeton" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.2.3	Das Bauprodukt "Punkthalter" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.2.5	Das Bauprodukt "Setzbolzen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.2.9	Vorgefertigte Drahtseile aus Stahl und nichtrostendem Stahl mit Endverankerungen	Anlage 01
4.6.3.5	Das Bauprodukt "Nägels mit profilierter Schaftausbildung und Schrauben zum Anschluss von Blechen und Blechformteilen im Holzbau" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.4.5	Das Bauprodukt "Hohlraumschalen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.4.6	Dämmstoff-Befestigungselement	Anlage 01
4.6.5.10	Das Bauprodukt "Ringdichtungselemente aus Elastomeren" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.6.5.11	Fugendichtstoffsysteme zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 01
4.6.5.12	Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 01
4.6.5.15	Dichtungsbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01
4.6.5.26	Betonschutzplatten für Auffangwannen/-räume zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01
4.7.4.4	Das Bauprodukt "Bodenablauf mit wassergefülltem Geruchsverschluss mit mechanisch wirkender Tauchglocke" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.7.4.16	Das Bauprodukt "Formstücke aus PVC-U mit schwenkbarer Muffe" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
4.11.4.5	Das Bauprodukt "Rohrabschottung mit intumeszierender Matte" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

5 Bausätze, für die europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

Lfd. Nr. ¹	Bausatz	In Abhängigkeit vom Anwendungszweck erforderliche Stufen und Klassen
1	2	3
5.1.2.3	Bausatz für Fels- und Bodennägel, Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Nägel	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
5.1.2.4	Bausatz für Fels- und Bodenanker, Bausatz mit Gewindestäben	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
5.1.3.2	Bausatz für ein verlorenes Schalungssystem aus Wärmedämmstoffen für ganze Gebäude	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.1.3.10	Bausatz für Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser, Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser bzw. Bausatz mit Gewindestäben	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 07
5.1.5.6	Das Bauprodukt "Bahnübergangsbelaag" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
5.1.6.1	Das Bauprodukt "Lärmschutzwände aus Spezialbetonelementen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
5.3.2.20	Bausatz für tragende Außenwände	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.3.3.4	Bausatz für Holz-Beton-Verbunddecken	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.4.1.12	Abstandhaltersysteme für Dach- und Wandverkleidungen aus Metall	Anlage 01
5.4.2.16	Bausätze für Verbundabdichtungen	Anlage 01
5.4.2.17	Bausatz zur Wärmedämmung von Dächern	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.4.2.20	Einkomponentige Bitumen-Polyurethan-Mischung zur Abdichtung von vertikalen Wandanschlüssen bei Bitumendachabdichtungen	Anlage 01
5.4.4.23	Rahmenlose Balkon-Verglasung	Anlage 01
5.4.4.25	Punktgestützte Vertikalverglasung	Anlage 01
5.4.4.26	Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem für die Verwendung im Holzrahmenbau	Anlage 01
5.4.4.35	Bausatz aus Unterkonstruktion und Befestigungsmitteln für Wandbekleidungs- und Außenwandelemente	Anlage 01
5.4.4.36	Brüstungskonstruktion aus Glas	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 5/1
5.4.4.44	Bausatz für nichttragende innere und äußere Wände aus Glasbausteinen	Anlage 01
5.4.4.46	Isolierglaselement mit tragender Verklebung und punktgestützter Befestigung	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 5/2
5.5.2.3	Bausatz für einen dämmenden Trockenestrich	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 08
5.6.2.2	Das Bauprodukt "Zugstabsystem" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
5.6.5.1	Das Bauprodukt "Fugendichtungsbänder" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.	
5.6.5.13	Ableitfähige Beschichtungssysteme in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01
5.6.5.14	Beschichtungssysteme in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	Anlage 01

¹ Die laufende Nummer setzt sich aus der Nummer des Abschnitts der Bauregelliste B Teil 1 und der EOTA-Nummer für den Produktbereich (siehe Homepage des DIBt unter "Zulassungen/Europa (ETA)/ETA ohne Leitlinie") zusammen.

Anlage 01 (2007/1)

Es gelten die in den Landesbauordnungen und in den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnungen vorgegebenen Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen.

Für die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-1 klassifizierten Brandeigenschaften von Baustoffen zu den bauaufsichtlichen Benennungen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.2. Für die Zuordnung der nach DIN EN 13501-5 klassifizierten Eigenschaften zum Verhalten von Bedachungen bei einer Brandbeanspruchung von außen gilt Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.3.

Anlage 02 (2014/1)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Anlage 03

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2007/1) -

Anlage 04 (2003/1)

Das Glimmverhalten von Baustoffen, die nach DIN EN 13501-1 in die Klasse A2, B oder C eingestuft werden, ist zusätzlich durch Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 05

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2015/1) -

Anlage 07 (2007/2)

Das Bauprodukt/der Bausatz darf nur dann als Außenbauteil, d.h. im unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt mit Wasser und Boden, verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird.

Anlage 08 (2015/1)

Das Glimmverhalten von in Bauprodukten und Bausätzen verwendeten Dämmstoffen aus Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern oder Kork, die nach DIN EN 13501-1 in das Brandverhalten der Klassen A1, A2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 09

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2015/1) -

Anlage 1/1.1

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2015/1) -

Anlage 1/1.2

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2009/1) -

Anlage 1/1.3 (2015/1)

1. Gesteinskörnungen dürfen für tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.

Anlage 4/7

- gestrichen in der Liste (Ausgabe 2008/1) -

Anlage 4/8 (2010/1)

Das Glimmverhalten von Baustoffen, die nach DIN EN 13501-1 in die Klasse A1, A2, B oder C eingestuft werden, ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 4/9 (2010/2)

Der Dämmstoff darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes für Aufenthaltsräume einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt wird. Hiervon ausgenommen sind Dämmstoffe, die nach Maßgabe der jeweiligen europäischen technischen Zulassung hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und den diesbezüglichen Angaben ergänzend zur CE-Kennzeichnung dem Produkttyp 1 oder 2 entsprechen.

Anlage 5/1 (2011/1)

Für die Glasscheiben gilt die Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nrn. 11.13 und 11.14.

Die Verwendbarkeit von teilvorgespanntem Glas (TVG) ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 5/2 (2011/1)

Für die Glasscheiben gilt die Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nrn. 11.10 bis 11.16.

Die Verwendbarkeit von teilvorgespanntem Glas (TVG) ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 5/3 (2012/1)

Der Brauchbarkeitsnachweis gilt nur für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngedundener Förderanlagen ohne elektromotorisches Antriebssystem zum Schließen.

Die Verwendbarkeit von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngedundener Förderanlagen mit elektromotorischem Antriebssystem zum Schließen ist im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 5/4 (2014/2)

Für die Verwendung ist eine Klassifizierung des Brandverhaltens gemäß DIN EN 14319-1 Abschnitt 4.2.3 und Anhang I, Tabelle I.3 Zeile Nr. 1 (ohne Oberflächenprodukt (Abdeckung) des Bauprodukts in der Prüfeinrichtung nach DIN EN 13823) erforderlich.

Anlage 5/5 (2014/2)

Für die Verwendung ist eine Klassifizierung des Brandverhaltens gemäß DIN EN 14320-1 Abschnitt 4.2.3 und Anhang G, Tabelle G.3 Zeile Nr. 1 (ohne Oberflächenprodukt (Abdeckung) des Bauprodukts in der Prüfeinrichtung nach DIN EN 13823) erforderlich.

Liste C

Diese Liste gilt nur für solche Bauprodukte und Verwendungen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften nur Normalentflammbarkeit (DIN 4102-B2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1) vorausgesetzt wird und an die keine weitergehenden Brandschutzanforderungen und keine Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden.

1 Bauprodukte für den Rohbau

- 1.1 Kellerlichtschächte mit Lichtschachtöffnungen bis 1,50 m (lichtes Maß parallel zur Kellerwand) x 1,0 m (lichtes Maß normal zur Kellerwand)
- 1.2 Dränelemente
- 1.3 Außenwandausfachungen einschließlich ihrer Befestigungen mit einem Unterstütsungsabstand von $\leq 1,0$ m, wenn sie nicht für die Standsicherheit einer baulichen Anlage oder deren Teilen dienen
- 1.4 Mauerwerksbewehrung, die nicht für die Standsicherheit des Mauerwerks erforderlich ist
- 1.5 Hilfsstoffe für Bauwerks- und Dachabdichtungen wie z.B. Grundierungen, Deckaufstrichmittel, Trennlagen, Schutzlagen, Fugenverfüllungen sowie Hilfsstoffe für An- und Abschlüsse
- 1.6 Abdichtungen von Fassaden zum Schutz gegen Wind und Schlagregen
- 1.7 Hydrophobiermittel gegen kapillare(n) Aufnahme und Transport von Wasser mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind
- 1.8 Das Bauprodukt "Kombinationen aus Kunststoff und Zement, Kunststoffdispersionen und Reaktionsharze im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen außer für Abdichtungszwecke" ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.
- 1.9 Das Bauprodukt "Dachunterspannbahnen und deren Befestigungen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 1.10 Das Bauprodukt "Dampfsperrbahnen" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 1.11 Bauprodukte zur Trockenlegung von feuchten Mauern, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- 1.12 Schalungsplatten und Schalungstafeln sowie Schalungskörper als verlorene Schalung
- 1.13 Elastische Lager zur Auflagerung von Treppen
- 1.14 Wand- und Dachbauteile, einschließlich der Befestigungen, für eingeschossige bauliche Anlagen mit einem umbauten Raum ≤ 30 m³
- 1.15 Mehrlagige Trennschichten (z. B. "Gleitfolien") zur Ermöglichung von Relativverschiebungen zwischen Bauteilen für Verwendungen, bei denen der Ausfall oder die Beeinträchtigung der Funktion des Bauprodukts keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Tragwerks oder auf die Dichtheit des Tragwerks bezüglich der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten hat
- 1.16 Bentonitmatten als zusätzliche Dichtungsmaßnahme bei Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- 1.17 Spaltenböden aus Kunststoff mit einem lichten Abstand zur tragenden Bodenplatte oder tragenden Decke von $\leq 0,5$ m
- 1.18 Produkte zur Abdichtung von Fugen, Stößen und Anschlüssen von Dampfsperrbahnen und anderen Luftdichtheitsschichten (z. B. Dichtbänder, Klebebänder)
- 1.19 Trennlagen zwischen schwimmendem Estrich und Trittschalldämmschichten sowie Trennlagen zwischen Bauteilen und Bauteilen zur akustischen Entkopplung

2 Bauprodukte für den Ausbau

- 2.1 Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Fassadenelementen mit $\leq 0,4$ m² Fläche und ≤ 5 kg Eigengewicht
 - mit brettformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,3$ m Breite und Unterstütsungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8$ m
- 2.2 Dachelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Dacheindeckungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Elementen mit $\leq 0,4$ m² Fläche und ≤ 5 kg Eigengewicht
 - mit anderen Elementen mit einem Unterstütsungsabstand durch die Unterkonstruktion von $\leq 1,0$ m, außer aus Glas
- 2.3 Innentüren einschließlich Zubehör
- 2.4 Nichttragende und nichtaussteifende Einfassungen von Fenster- und Türöffnungen, Fensterbänke und ihre Befestigungen

- 2.5 Das Bauprodukt "Zubehörteile für Putz (Eckschienen, Putzträger u. ä.)" ist in der Liste (Ausgabe 2007/1) gestrichen.
- 2.6 Das Bauprodukt "Vorgefertigte nichttragende innere (feststehende oder bewegliche) Trennwände einschließlich Zubehör, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung sowie an Brand- oder Schallschutz gestellt werden" ist in der Liste (Ausgabe 2000/1) gestrichen.
- 2.7 Doppelböden und Hohlräume mit einem lichten Abstand zur tragenden Decke von $\leq 0,5$ m
- 2.8 Außenwandbeschichtungen mit einer Dicke bis 2 cm
- 2.9 Bodenbeläge, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind
- 2.10 Ausfachungen für Umwehrungen einschließlich Befestigungen:
- plattenförmige Ausfachungen mit Unterstützungsabständen $\leq 1,0$ m, mit Ausnahme von solchen aus Glas
 - unterhalb eines tragenden Handlaufs oder Brüstungsriegels angebrachte ausfachende Spannseilsysteme mit Spannweiten $\leq 2,0$ m
- 2.11 Randdämmstreifen für Estriche
- 2.12 Träger und Schürzen für Bade- und Duschwannen
- 2.13 Abdichtungsmittel gegen nicht drückendes Wasser bei mäßiger oder geringer Beanspruchung, wie z. B. für die Abdichtung von Balkonen, spritzwasserbelasteten Fußboden- und Wandflächen in Nassräumen bzw. in häuslichen Bädern
- 2.14 Ringdichtungen für Rohrdurchführungen und Abdichtungen von Schalungsspannstellen bei erdberührten Außenbauteilen, an die hinsichtlich des Brandschutzes keine Anforderungen gestellt werden
- 2.15 Schneefangvorrichtungen, die nicht Lasten nach DIN EN 1991-1-3:2010, Abschnitt 6.4 sowie DIN EN 1991-1-3/NA: 2010, NCI zu 6.4 (1) aufnehmen
- 2.16 Bauprodukte aus mineralischen Baustoffen sowie Polymerbeton für die Bekleidung von Wänden in Innenräumen
- 2.17 Keile und Klötze zum Justieren von Bauteilen, die nicht als Lager im Sinne von DIN 4141-1 verwendet werden
- 2.18 Elastische Dehnungselemente für metallische Bauteile im Dach- und Wandbereich
- 2.19 Haftbrücken für Gipsputzsysteme
- 2.20 Aussteifungen von Fassadenelementen für Außenwandbekleidungen, wenn diese Aussteifungen nicht für deren Standsicherheit erforderlich sind
- 2.21 Das Bauprodukt "Nach oben gekrümmte, durchscheinende Dachelemente (z. B. Lichtkuppeln) aus Kunststoff einschließlich ihrer Befestigungen bei einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Haupttragrichtung (bei nur einachsig gekrümmten Dachelementen in Richtung der Krümmung) von $\leq 2,0$ m" ist in der Liste (Ausgabe 2010/2) gestrichen.
- 2.22 Mobile Trennwände
- 2.23 Luftdurchlässige Gewebe (Eigenlast $\leq 1,0$ kg/m²) einschließlich der Befestigung, angeordnet auf einer für sich standsicheren Unterkonstruktion zur Anordnung als Windnetze an Hallen, als Bedachung an eingeschossigen Gebäuden und baulichen Anlagen oder zum Anbringen an der Außenseite. Die Unterkonstruktion muss in der Lage sein, die unter der Annahme eines luftundurchlässigen Gewebes ausgeübten Lasten sicher abzutragen.
- 2.24 Befestigungsmittel von an Wänden angebrachten Dämmprodukten im Innenbereich, ausgenommen Klebstoffe auf Kunstharzbasis
- 2.25 Kleber und/oder Dübel (Verankerungsmittel) von an Decken angebrachten Dämmstoffen im Innenbereich, wenn das Gesamtgewicht aus Wärmedämmung und Beschichtung 15 kg/m² nicht übersteigt; ausgenommen ist die Verwendung von Klebstoffen auf Kunstharzbasis im Innenbereich.
- 3 Bauprodukte der Haustechnik**
- 3.1 Flammenkatalysatoren
- 3.2 Öl-Nassbrenner
- 3.3 Lüftungsleitungen einschließlich Zubehör (z. B. Kaltrauchsperrungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3)
- 3.4 Vorgefertigte Installationsschächte und -kanäle einschließlich ihrer Revisionsöffnungen
- 3.5 Das Bauprodukt "Heizkörper" ist in der Liste (Ausgabe 2001/2) gestrichen.
- 3.6 Ummantelungen und Verkleidungen von Abgasanlagen zum Freien einschließlich zugehöriger Unterkonstruktionen sowie Abdeckplatten und Fugendichtungen für Mündungen von Abgasanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 2

- 3.7 Nicht abgasberührte untergeordnete Zubehörteile von Abgasanlagen (Bauteile für Kondensatableitung oder Hinterlüftung, Abstandshalter, Wandbefestigungen u. ä.)
- 3.8 Befestigungsmittel für Rohrummantelungen
- 3.9 Latent-Wärmespeicherelemente aus gekapseltem Calcium-Chlorid ($\text{CaCl}_2 \times 6 \text{H}_2\text{O}$) für Fußbodenheizungen, soweit die Kapselung baustoffmäßig für den Verwendungszweck geeignet ist
- 3.10 Rauchabzüge in notwendigen Treppenträumen, die nicht zur Rauchfreihaltung, sondern der Entrauchung nach Evakuierung dienen
- 3.11 Heiz- und Kühlflächen an Decken und Wänden
- 3.12 Heizkörperabdeckungen
- 3.13 Bauteile, außerhalb von Gebäuden, für die Be- und Entlüftung der Gebäude- und Grundstücksentwässerung (ausgenommen Belüftungsventile nach DIN EN 12380)
- 3.14 Tageslichtführungssysteme mit Querschnittsflächen $\leq 0,4 \text{ m}^2$
- 4 Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen**
- 4.1 Das Bauprodukt "Betonformsteine und Betonplatten für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.2 Das Bauprodukt "Beton für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.3 Das Bauprodukt "Fugenbänder für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.4 Das Bauprodukt "Fugenvergussmassen für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 4.5 Das Bauprodukt "Asphalt für Abfüllflächen von Tankstellen" ist in der Liste (Ausgabe 2005/2) gestrichen.
- 5 Andere Bauprodukte**
- 5.1 Bauteile für Wasserbecken mit Inhalten $\leq 100 \text{ m}^3$
- 5.2 Drucklose Behälter bis 50 m^3 Rauminhalt und bis 3 m Höhe zur Lagerung von Regen- und Trinkwasser
- 5.3 Muster- und Rastergeber und Abstandhalter für Pflasterungen
- 5.4 Stützelemente zur Verwendung bei Geländesprüngen bis zu 1,0 m Höhe
- 5.5 Bauteile aus Kunststoffen für Wasserrutschen bis zu 2,0 m Höhe
- 5.6 Starre und flexible Schüttgutsilos bis 3 m^3 Rauminhalt und bis 3 m Höhe (Oberkante des Silos über Gelände)
- 5.7 Nichtbegehbare Abdeckungen für Behälter, unter denen sich keine Verkehrsflächen befinden und die nicht der Standsicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen dienen. Die Abdeckungen dürfen einem maximalen Innendruck von 50 mbar ausgesetzt sein.
- 5.8 Bauprodukte für gebäudeunabhängige Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich mit einer Höhe bis zu 3 m
- 6 Bauprodukte für Deponien**
- 6.1 Entwässerungsröhre für Deponieabdichtungen
- 6.2 Dränelemente für Deponieabdichtungen
- 6.3 Dichtungselemente für Deponieabdichtungen
- 6.4 Schutzschichten für Deponie-Dichtungselemente
- 7 Bauprodukte für die Instandsetzung**
- 7.1 Beschichtungsmaterial für Stahloberflächen für Instandsetzungen von Betonbauteilen mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich sind
- 7.2 Instandsetzungsbeton und -mörtel mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen und/oder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe für die Erhaltung der Dichtheit von Betonbauteilen erforderlich sind
- 7.3 Das Bauprodukt "Oberflächenbeschichtungsstoffe für Beton mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen und/oder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe für die Erhaltung der Dichtheit von Betonbauteilen erforderlich sind" ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.

- 7.4 Das Bauprodukt "Füllstoffe für Risse in Betonbauteilen mit Ausnahme solcher, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen und/oder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe für die Erhaltung der Dichtheit von Betonbauteilen erforderlich sind" ist in der Liste (Ausgabe 2007/2) gestrichen.
- 7.5 Bauprodukte zur Instandsetzung von Bauwerksabdichtungen sowie der zugehörigen Einbauteile, ausgenommen Produkte, die im direkten Kontakt mit Grundwasser oder Boden aushärten
- 7.6 Bauprodukte zur Instandsetzung von Dachabdichtungen sowie der zugehörigen Einbauteile